

Flugschein / Ticket

Lfz-Kennung /
Aircraft-Identification

ausgestellt am/
issued on

Pilot

Fluggast Name/
Passenger Name

von/
from

nach/
to

nach/
to

Flugpreis/
Fare

Unterschrift Passagier / Passengers Signature

Datum / Date

© 08/2002 eddh.de

Internationale Beförderung / International Transport

Die Beförderung auf Grund dieses Flugscheines unterliegt dem Warschauer Abkommen. Die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung des Passagiers ist nach diesen Bestimmungen beschränkt auf SFR 250.000,- für Personenschädern sowie auf SFR 5.000,- für Verlust oder Beschädigung von Gepäck

Nationale Beförderung / National Transport

Die Haftung des Luftfrachtführers auf Grund dieses Flugscheines ist beschränkt auf

€ 600.000,- für Personenschäden
€ 1.700,- für Gepäckschäden.

Flugschein / Ticket

Lfz-Kennung /
Aircraft-Identification

ausgestellt am/
issued on

Pilot

Fluggast Name/
Passenger Name

von/
from

nach/
to

nach/
to

Flugpreis/
Fare

Unterschrift Passagier / Passengers Signature

Datum / Date

© 08/2002 eddh.de

Internationale Beförderung / International Transport

Die Beförderung auf Grund dieses Flugscheines unterliegt dem Warschauer Abkommen. Die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung des Passagiers ist nach diesen Bestimmungen beschränkt auf SFR 250.000,- für Personenschädern sowie auf SFR 5.000,- für Verlust oder Beschädigung von Gepäck

Nationale Beförderung / National Transport

Die Haftung des Luftfrachtführers auf Grund dieses Flugscheines ist beschränkt auf

€ 600.000,- für Personenschäden
€ 1.700,- für Gepäckschäden.

Wichtig!

Das ausgestellte Ticket oder eine Kopie sollte **in jedem Fall am Boden** hinterlegt werden, beispielsweise bei der Flugleitung oder unter eigener Obhut (Schließfach im Flugvorbereitungsraum, PKW)!

Important!

Issued ticket or a copy of it should remain **on the ground under any circumstances**, i.e. at the airport manager's or under own care (safe deposit box, automobile)!

Erläuterungen für Piloten

Haftung in unbegrenzter Höhe

Stößt an Bord eines Luftfahrzeuges beförderten Personen oder Sachen ein Schaden zu, so haftet der Luftfahrzeugführer für den gesamten entstandenen Schaden, wenn ihm Verschulden am Zustandekommen des Schadens trifft. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und ist der Höhe nach unbegrenzt.

Haftung in begrenzter Höhe

Liegt ein Beförderungsvertrag vor, so richtet sich die Haftung bei innerdeutscher Beförderung nach den Bestimmungen der §§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz bei grenzüberschreitender Beförderung nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens. In beiden Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt, soweit der Schaden durch den Luftfrachtführer oder seine Leute (z.B. Pilot) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist vom Anspruchsteller zu beweisen!

§ 44 LuftVG (Haftung für Fluggäste und Reisegepäck)

(1) Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt für Schaden, der an Sachen entsteht, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt.
(2) Der Luftfrachtführer haftet ferner für den Schaden, der an Frachtgütern und aufgegebenen Reisegepäck entsteht.

Luftfrachtführer

Luftfrachtführer ist derjenige, der sich durch Vertrag verpflichtet, Personen oder Sachen auf dem Luftweg zu befördern (Beförderungsvertrag).

Ein Beförderungsvertrag bedarf auf Inlandsflügen keiner Schriftform. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Schriftform erforderlich, da sich anderenfalls der Luftfrachtführer nicht auf die Haftungsbegrenzung nach Artikel 22 des Warschauer Abkommens berufen kann.

Ein Hinweis darauf, daß ein Beförderungsvertrag gewollt ist, kann sich aus einer Beteiligung an den Kosten (z.B. Selbstkostenflug) oder einem sonstigen ideellen- oder wirtschaftlichen Interesse der Vertragschließenden ergeben.

§ 45 LuftVG (Ausschluß der Haftung)

Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach § 44 LuftVG tritt nicht ein, wenn er beweist, dass er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese nicht treffen konnten.

Der Flugschein dient dem Nachweis, dass ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist mit der Folge, dass sich der Luftfrachtführer und seine Leute auf die jeweiligen Haftungsbeschränkungen nach LuftVG oder Warschauer Abkommen berufen können (sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist).

Haftungshöchstbeträge (Auszüge)

Inland

§ 46 LuftVG

Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfrachtführer für jede Person bis zu einem Betrag von € 600.000. Für Reisegepäck/Sachgegenstände bis zu € 1.700 je Passagier

Ausland

Artikel 22 Warschauer Abkommen Personen bis zu SFR 250.000 je Passagier

Haftung für:

Personen bis zu SFR 250.000 je Passagier

Reisegepäck/Sachgegenstände bis zu SFR 5.000 je Passagier